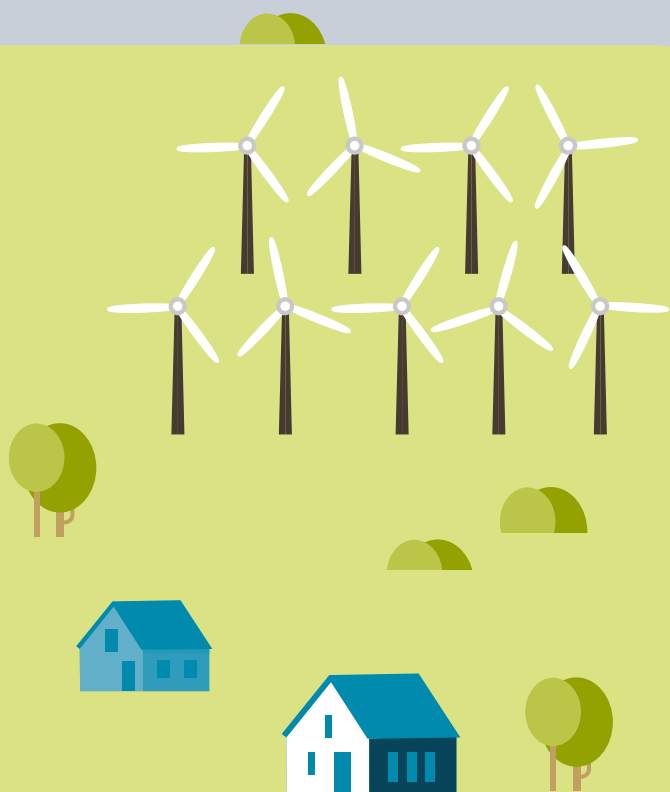


KOMPASS

APR 25

DER WEGWEISER FÜR EXPORTWELTMEISTER



ZOLLWERTERMITTLUNG

Vorsicht bei Testkosten im Ausland – hier drohen ggf. hohe Nacherhebungen!

► Seite 22



CBAM

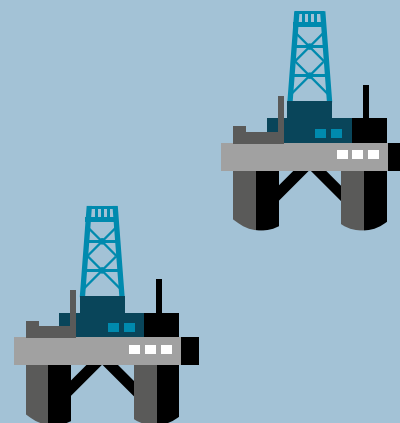
Update zum CBAM: Übergang von Standardwerten zu realen Emissionen – was Sie jetzt beachten müssen!

► Seite 28

TOP-THEMA

Alles, was Sie zum Verbrauchsteuerrecht in Ihrem Unternehmen wissen müssen

► Seite 8



Ihre ZOLEX-Experten



Karsten Draeck vereint als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.



Markus Graef ist Experte für Zoll, Exportkontrolle und Trade Compliance. Mit seinen umfassenden Kenntnissen aus 15 Jahren Berufserfahrung in verschiedenen Branchen unterstützt er Unternehmen, sicher durch komplexe regulatorische Anforderungen zu navigieren und Prozesse effizient und rechtssicher zu gestalten.



Holger Schmidbaur konnte durch sein Studium bei der Bundeszollverwaltung und auch späteren Einsatz als Zollbeamter die verschiedenen Rechtsbereiche von der Pike auf erlernen. Als Regional Head of Customs Europe organisiert und steuert er aktuell mit seinen 79 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die verschiedenen Länder dieser Region. Vor dieser Funktion hat er als Zoll- und Außenwirtschaftskoordinator in der Automobilbranche 27 europäische Werke betreut bzw. als Global Customs & Trade Manager in der Schweiz eine neu geschaffene Stelle mit fachlicher Expertise ausgefüllt und eine Organisation geschaffen. Als Inhaber des Allgäuer Zoll & Verbrauchsteuer Zentrums berät er Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen.



Julianna Straib-Lorenz ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen einfach und verständlich erklären.



Sabine Wazlawik ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leser*in mit ihren praktischen Tipps.

Fragen Sie die Expertin

?!

Sie haben eine konkrete Frage?
**Wenden Sie sich gerne direkt an unsere
 Expertin. Wir helfen Ihnen weiter!**

✉ julianna@kompass-export.de



An alles gedacht?

Berit Beckers,

Produktmanagerin mit einer
Begeisterung für Kommunikation
und interkulturelle Kompetenz



Liebe Exportverantwortliche,

wenn ich meinen Koffer für eine Reise packe, sind es eigentlich immer mehr oder weniger dieselben Sachen, an die ich denken muss: eine Zahnbürste, ein Extra-paar Socken, ein Aufladekabel fürs Handy ... deswegen habe ich mittlerweile eine laminierte Liste zum Abhaken mit solchen „Dauerbrennern“, die ich vor einem Urlaub immer wieder hervorholen kann. Und trotzdem passiert es immer wieder einmal, dass ich meinen Koffer öffne und feststelle: „Mist, die Sonnenbrille hab ich vergessen! Die stand nicht auf der Liste.“

Manchmal denkt man, man hat an alles gedacht – und dann fehlt trotzdem noch etwas. Da hilft nur eins: die eigene Liste erweitern. Zum Beispiel: Denken Sie bei der Ermittlung des Zollwertes daran, auch die Kosten von Tests im Ausland miteinzurechnen?

Wenn nicht, ist es an der Zeit, das auf Ihre mentale Abhakliste zu setzen. Wir zeigen Ihnen auf Seite 22, worauf Sie im Einzelnen achten müssen. Viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße,

Berit Beckers

PS: Sie haben eine konkrete Rückfrage zu einem Artikel oder einem Themengebiet aus dem Bereich Zoll & Export? Unsere Expertin Julianna Straib-Lorenz hilft Ihnen gerne weiter: julianna@kompass-export.de



IMPRESSUM

Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Kontakt** 0228-9550-160 (Kundendienst)

E-Mail berit@kompass-export.de **Internet** www.kompass-export.de **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn **Redaktionell Verantwortlicher** Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Produktmanagement** Berit Beckers, Bonn **Layout und Grafik** Viploria, München; Kreativbüro 2D, Magdeburg **Redaktion** Julianna Straib-Lorenz, Bühl **Druck** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim **ISSN** 2700-9165; Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Kompass“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

„Kompass“ ist eine Marke von ZOLEX.



Inhalt

3 Editorial und Impressum

Kurz & Knackig

5 Festnahme wegen Umgehung und Verletzung des Sanktionsrechts

6 Die USA listen Kaspersky und alle seine Softwarelösungen

Top-Thema

8 Alles, was Sie zum Verbrauchsteuerrecht in Ihrem Unternehmen wissen müssen

Ländersteckbrief

14 Georgien

Zollportal

18 Brasilien schaltet SISCOMEX ab – von diesen 4 Vereinfachungen profitieren Sie

Zollwertermittlung

22 Vorsicht bei Testkosten im Ausland – hier drohen ggf. hohe Nacherhebungen!

Leserfrage

26 „Wie prüfe ich den Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung richtig? Leider finde ich unsere Artikel dort nicht.“

CBAM

28 Update zum CBAM: Übergang von Standardwerten zu realen Emissionen – was Sie jetzt beachten müssen!

Ausfuhr

30 Exporte von Abfällen unterliegen Verboten und Beschränkungen – achten Sie darauf

Arbeitshilfe des Monats

32 Checkliste zur Verbrauchsteuer – so identifizieren Sie eine mögliche Anwendung

Englisch- und Vokabeltraining

34 Where do the commas go?



Festnahme wegen Umgehung und Verletzung des Sanktionsrechts

Verstöße gegen die EU-Sanktionen gegenüber Russland werden mit harten Strafen belegt und deshalb sollten Sie im Unternehmen alles dafür tun, um alle Regelungen einzuhalten. Ein aktueller Fall aus den Niederlanden zeigt, dass es sogar zu Festnahmen kommen kann.

Von Holger Schmidbaur

Am 4.6.2024 wurden ein Mann (73) und eine Frau (46) aus Ridderkerk wegen des Verdachts auf Verstoß gegen die Sanktionsvorschriften festgenommen. Sie sollen entgegen den Handelsbeschränkungen russisches Holz gekauft und importiert haben. Außerdem werden sie verdächtigt, das Sanktionsgesetz umgangen zu haben, indem sie russisches Holz über chinesische Lieferanten bezogen. Wohnungen und Geschäfte in Ridderkerk wurden durchsucht, Verwaltung, Bankkonten und Holzlager beschlagnahmt. Die NVWA unterstützt die Ermittlungen.

Für Sie heißt das, dass Sie im Rahmen der Sanktionen Ihre Prozesse wasserdicht aufsetzen und dabei auf fachliche Expertise von außen zurückgreifen sollten. Nehmen Sie die Sanktionen nicht auf die leichte Schulter, und sofern Sie weiterhin die möglichen Geschäfte mit Russland (oder jedem anderen sanktionierten Land) aufrechterhalten wollen, sollten Sie klare und dokumentierte Prozesse zur Absicherung vorhalten können. Eine externe Prüfung durch Rechtsanwälte ist anzuraten.



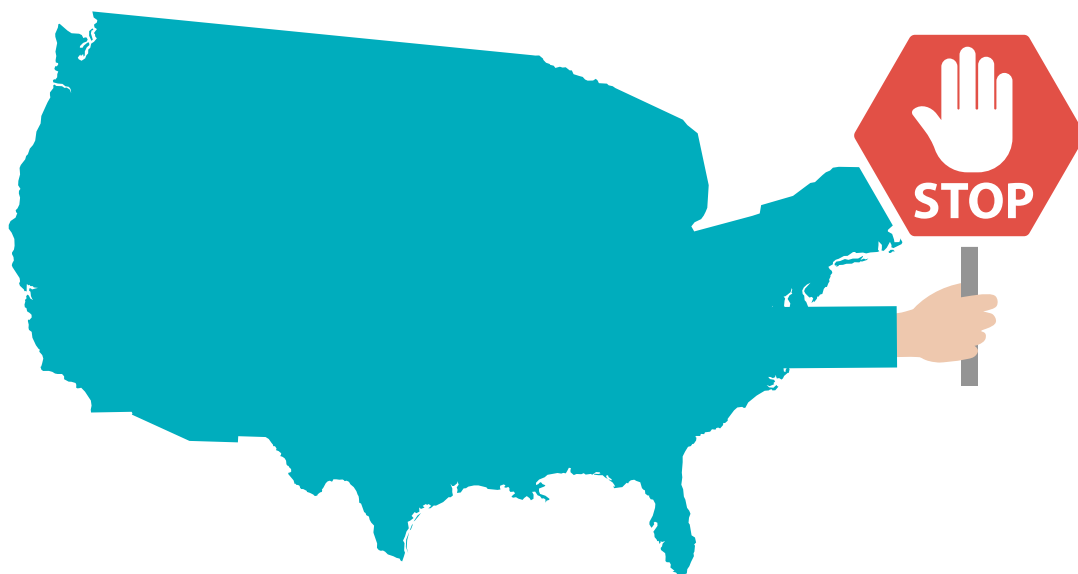
Die USA listen Kaspersky und alle seine Softwarelösungen

Die US-Regierung verbietet die russische Virenschutzsoftware Kaspersky. Das ist das Ergebnis der USA nach einer ausführlichen Untersuchung, dass dies der einzige Weg sei, Bedenken in Bezug auf die nationale Sicherheit auszuräumen.

Von Holger Schmidbaur

Grund für das Verbot (<https://bit.ly/4eKjgfu>) sind nach den Untersuchungen die Fähigkeiten der russischen Regierung zu Cyberangriffen und deren Möglichkeiten, die Aktivität von Kaspersky zu beeinflussen. Die Software der Firma sei deshalb auch in der Lage, Informationen von US-Unternehmen und Bürgern zu sammeln, die von der russischen Regierung missbraucht werden könnten. Diese Informationen können dann im Weiteren in verschiedenster Art und Weise durch Russland genutzt werden.

Verbrauchern und Unternehmen drohen aber keine Strafen, wenn sie Kaspersky-Software weiternutzen. Kaspersky, ein bekanntes Unternehmen mit einem umfangreichen Software-Portfolio, das 400 Millionen Kunden und mehr als 200.000 Unternehmen bedient, ist nun vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BIS) für US-Unternehmen und Einzelpersonen vollständig verboten worden.



In Deutschland wird auch vor Kaspersky gewarnt

Kaspersky war einst ein international respektierter Spezialist für PC-Sicherheit, der jedoch schon seit 2017 einen schweren Stand im Westen hat. In Deutschland warnte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seit März 2022 vor dem Einsatz von Kaspersky-Software, da ein russischer IT-Hersteller in einer solchen Situation entweder selbst offensive Operationen durchführen oder womöglich auch ohne seine Kenntnis als Werkzeug für Cyberangriffe missbraucht werde.

Kaspersky bestreitet Vorwürfe und will sich deshalb wehren

Kaspersky kündigte in einer ersten Reaktion ein rechtliches Vorgehen zum Schutz des Geschäfts an. Die Entscheidung sei eindeutig auf Basis des aktuellen geopolitischen Klimas und theoretischer Besorgnis getroffen worden. Kaspersky betreibt keine Aktivitäten, die die nationale Sicherheit der USA bedrohen, hieß es in einer Stellungnahme.

IT muss in die Trade Compliance eingebunden sein

Ich empfehle Ihnen dringend, Ihre IT-Verantwortlichen zu kontaktieren, um global zu prüfen, ob Kaspersky-Clients im Einsatz sind. Es ist wichtig, die IT-Abteilung darüber aufzuklären, dass die Softwarelizenzierung mit dem Trade Compliance Management abgestimmt werden muss, da der Einsatz nunmehr verboten ist. Auch wenn es aktuell noch keine Strafe für US-Unternehmen geben soll, ist sicher, dass die nächsten Schritte hierzu bereits in der Schublade liegen dürften. Für Deutschland ist Gleiches zu erwarten.



Alles, was Sie zum Verbrauchsteuerrecht in Ihrem Unternehmen wissen müssen



Die Verbrauchsteuerstruktur in Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil des Steuersystems, das den Konsum bestimmter Waren besteuert. Diese Steuern werden in der Regel auf Produkte erhoben, die potenziell negative soziale oder gesundheitliche Auswirkungen haben oder knappe Ressourcen darstellen. Die Verbrauchsteuer ist außerdem eine der einnahmestärksten Steuern in Deutschland – ihr kommt als Verbrauchsteuer also eine hohe Bedeutung zu. Im Folgenden finden Sie eine detaillierte Erklärung der Verbrauchsteuerstruktur und ihrer Anwendbarkeit für deutsche Unternehmen.

Von Holger Schmidbaur

Überblick über Verbrauchsteuern

Verbrauchsteuern sind indirekte Steuern, die auf bestimmte Waren erhoben werden, meistens in der Produktions- oder Importphase, letztlich aber vom Endverbraucher getragen werden. Zu den typischen verbrauchsteuerpflichtigen Waren gehören:



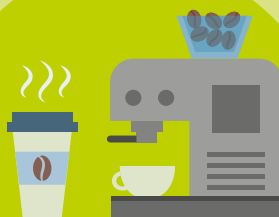
Alkohol und alkoholische Getränke



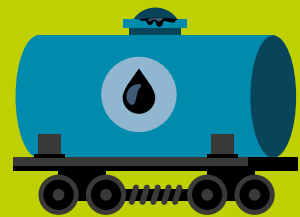
Tabakprodukte



Schaumwein



Kaffee



Energieprodukte
(z. B. Kraftstoffe, Heizöl)



Elektrizität



Strom

Rechtsgrundlagen

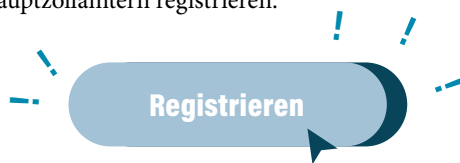
Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Verbrauchsteuern in Deutschland sind die einzelnen Verbrauchsteuergesetze wie das Alkohol-, Tabak- oder das Energiesteuergesetz. Die Regelungen sind weitgehend harmonisiert durch europäische Richtlinien, die die Mitgliedstaaten umsetzen müssen.



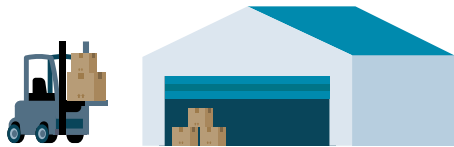
Anwendbarkeit für Unternehmen

Für deutsche Unternehmen bedeutet die Verbrauchsteuerpflicht, dass sie diese Steuern erheben und an den Staat abführen müssen, wenn sie verbrauchsteuerpflichtige Waren produzieren, importieren oder veräußern. Die wichtigsten Punkte für Unternehmen sind:

Registrierungspflicht: Unternehmen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren herstellen, verarbeiten oder handeln, müssen sich bei den Hauptzollämtern registrieren.



Lagerregelungen: Es gibt besondere Regelungen für Steuerlager, in denen verbrauchsteuerpflichtige Waren gelagert werden können, ohne dass sofort Steuern anfallen.



Steueranmeldung und -entrichtung:

Unternehmen müssen regelmäßig Verbrauchsteueranmeldungen einreichen und die fälligen Steuern abführen. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung variiert je nach Steuerart.



Erstattung und Befreiungen: Es gibt bestimmte Erstattungsmöglichkeiten und Steuerbefreiungen, z. B. für Waren, die exportiert oder unter bestimmten Bedingungen weiterverarbeitet werden.



Spezifische Verbrauchsteuern und deren Anwendungsfälle

Alkohol- und Getränkesteuern:

Unternehmen, die alkoholische Getränke herstellen oder importieren, müssen Alkoholsteuern zahlen. Es gibt verschiedene Steuersätze je nach Alkoholgehalt und Art des Getränks.



Tabaksteuer: Hersteller und Importeure von Tabakprodukten sind verpflichtet, die Tabaksteuer zu entrichten. Diese Steuer wird nach der Menge und Art des Produkts berechnet.



Energiesteuern: Unternehmen, die Kraftstoffe oder Energieprodukte produzieren oder importieren, müssen Energiesteuern zahlen. Auch der Elektrizitätsverbrauch unterliegt der Stromsteuer.



Kaffeesteuer: Diese Steuer betrifft Unternehmen, die Kaffee importieren oder in Deutschland produzieren.

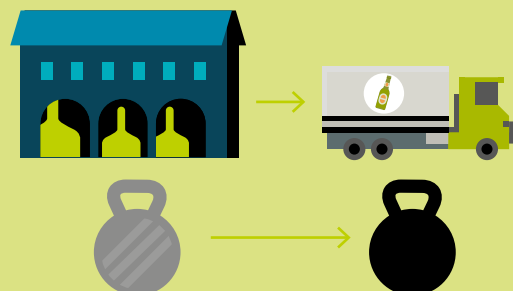


Schaumweinsteuer: Sie gilt für die Produktion und den Import von Schaumwein.



Beispiel für die Anwendung

Ein Unternehmen, das Bier braut, muss sich als Steuerlager registrieren lassen, wo das Bier steuerfrei hergestellt und gelagert werden kann. Erst wenn das Bier aus dem Lager in den freien Verkehr gelangt, wird die Biersteuer fällig. Das Unternehmen muss dann regelmäßig Steueranmeldungen abgeben und die Biersteuer entrichten.



Compliance und Sanktionen

Die Nichteinhaltung der Verbrauchsteuervorschriften kann zu erheblichen Sanktionen führen, einschließlich Geldstrafen und strafrechtlichen Konsequenzen. Unternehmen müssen daher sicherstellen, dass sie die geltenden Vorschriften einhalten und über ein wirksames System zur Verwaltung der Verbrauchsteuern verfügen.

★ FAZIT

Die Verbrauchsteuerstruktur in Deutschland ist komplex und betrifft viele Unternehmen, die mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren handeln. Es ist entscheidend für diese Unternehmen, die rechtlichen Anforderungen zu verstehen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung zu gewährleisten.

Strom- und Energiesteuer

Die Energie- und Stromsteuer sind wichtige Bestandteile der Verbrauchsteuern in Deutschland. Beide Steuern betreffen die Nutzung und den Verbrauch von Energieprodukten und Elektrizität durch Unternehmen. Gemessen am gesamten Verbrauchsteueraufkommen, kommt der Strom- und Energiesteuer die größte Bedeutung zu. Nachfolgend eine detaillierte Erklärung dieser beiden Steuerarten.

Rechtsgrundlage für die Energiesteuer

Die Energiesteuer basiert auf dem Energiesteuergesetz (EnergieStG). Sie betrifft Energieprodukte wie Kraftstoffe, Heizöl und Erdgas. Nachfolgend eine detaillierte Erklärung dieser beiden Steuerarten.

Rechtsgrundlage für die Stromsteuer

Die Stromsteuer wird durch das Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt und betrifft den Verbrauch von Elektrizität.

Praktische Anwendung für Unternehmen – Schritte zur Erfüllung der Energiesteuerpflicht

- **Registrierung:** Unternehmen, die Energieprodukte herstellen oder handeln, müssen sich bei den Zollbehörden registrieren.
- **Steuerlager:** Errichtung von Steuerlagern zur steuerfreien Lagerung und Bewegung von Energieprodukten.
- **Steueranmeldung:** Regelmäßige Einreichung von Steueranmeldungen und Abführung der Steuern an die Zollbehörden.



Besteuerungspflichtige Produkte:

- **Kraftstoffe:** Benzin, Diesel, Flüssiggas (LPG)
- **Heizöl:** leichtes und schweres Heizöl
- **Erdgas:** Erdgas für Heiz- und Industriebzwecke
- **Andere Energieprodukte:** Kohle, Kerosin, Flüssiggas

Steuersätze

Die Steuersätze variieren je nach Produkt und Verwendungszweck. Die Details regelt das Energiesteuergesetz.

Steuerpflichtige Vorgänge

- Herstellung und Import von Energieprodukten
- Lagerung und Inverkehrbringen von Energieprodukten
- Verwendung von Energieprodukten für steuerpflichtige Zwecke

Registrierung und Steuerlager

Unternehmen, die Energieprodukte herstellen, verarbeiten oder handeln, müssen sich registrieren lassen und können Steuerlager einrichten, um die Steuerpflicht zu verschieben.

- **Ermäßigte Steuersätze:** Für bestimmte Verwendungen wie landwirtschaftliche Zwecke oder bestimmte industrielle Prozesse.
- **Befreiungen:** Für Energieprodukte, die zur Stromerzeugung verwendet werden, oder für Exporte.



Besteuerungspflichtiger Vorgang

Der Verbrauch von elektrischer Energie durch Endverbraucher in Deutschland. Die Stromsteuer wird in der Regel von den Energieversorgern erhoben und an das Finanzamt abgeführt.

- **Ermäßigungen:** Für bestimmte energieintensive Unternehmen, die spezielle Kriterien erfüllen (z. B. produzierendes Gewerbe, das bestimmte Effizienzvorgaben erfüllt).
- **Befreiungen:** Für Strom, der aus erneuerbaren Energien stammt und direkt vom Erzeuger an den Verbraucher geliefert wird, sowie für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird.

Schritte zur Erfüllung der Stromsteuerpflicht

- **Verbrauchsermittlung:** Unternehmen müssen ihren Stromverbrauch genau erfassen und dokumentieren.
- **Steuerzahlung:** Stromversorger erheben die Stromsteuer und führen sie an die Finanzämter ab. Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie korrekte Abrechnungen erhalten.
- **Anträge auf Ermäßigung/Befreiung:** Unternehmen, die Anspruch auf Ermäßigungen oder Befreiungen haben, müssen entsprechende Anträge stellen und die Voraussetzungen nachweisen.





Compliance und Sanktionen

Die Einhaltung der Energiesteuer- und Stromsteuervorschriften sollte für Sie und Ihr Unternehmen einen wichtigen Stellenwert einnehmen, denn eine Nichteinhaltung kann zu erheblichen Geldstrafen und weiteren rechtlichen Konsequenzen führen. Daher sollten Sie bzw. Ihr Unternehmen folgende Maßnahmen ergreifen.

- **Interne Kontrollen:** Implementieren Sie ein System zur Überwachung und Dokumentation von steuerpflichtigen Vorgängen.
- **Beratung:** Konsultieren Sie Steuerberater oder Experten für Verbrauchsteuern, um sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.
- **Schulungen:** Schulen Sie Ihre Mitarbeiter in den relevanten Abteilungen (z. B. Buchhaltung, Logistik etc.) regelmäßig zu den aktuellen Vorschriften und Änderungen.

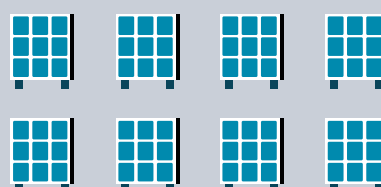
Durch die sorgfältige Einhaltung der Regelungen zur Energie- und Stromsteuer können Unternehmen rechtliche Risiken minimieren und mögliche steuerliche Vorteile nutzen.

Steuererstattungen und Steuerbefreiungen

In Deutschland gibt es im Rahmen des Energiesteuergesetzes verschiedene Möglichkeiten für Unternehmen, Steuererstattungen oder Steuervergünstigungen zu erhalten. Diese Erstattungen und Vergünstigungen sind vor allem für energieintensive Branchen relevant und sollen Wettbewerbsnachteile ausgleichen sowie umweltfreundliche Technologien fördern. Dies sollten Sie wissen:

Allgemeine Voraussetzungen für Steuererstattungen

- **Antragstellung:** Unternehmen müssen einen formellen Antrag bei den zuständigen Zollbehörden stellen.
 - **Nachweis der Verwendung:** Unternehmen müssen nachweisen, dass die Energieprodukte für begünstigte Zwecke verwendet wurden.
 - **Dokumentation:** Es ist erforderlich, alle relevanten Unterlagen und Nachweise aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
1. **Ermäßigte Steuersätze:** Unternehmen des produzierenden Gewerbes können unter bestimmten Bedingungen ermäßigte Steuersätze auf Energieprodukte in Anspruch nehmen.
 2. **Spitzenausgleich:** Eine Erstattung von Energie- und Stromsteuer für besonders energieintensive Unternehmen, die die Voraussetzungen des Energie- und Umweltmanagements erfüllen.



Stromerzeugung

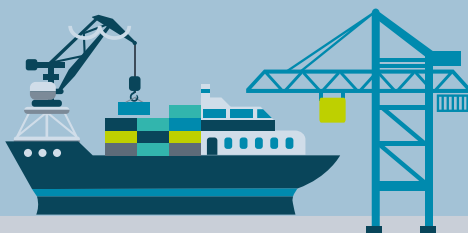
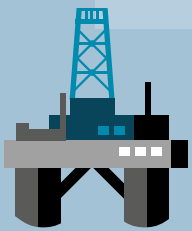
- **Steuerbefreiung:** Energieprodukte, die zur Stromerzeugung in Anlagen verwendet werden, können steuerbefreit sein, wenn bestimmte Effizienzanforderungen erfüllt sind.
- **Besondere Steuervergünstigungen:** Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§ 54 EnergieStG)
- **Voraussetzungen:** Unternehmen müssen im produzierenden Gewerbe tätig sein und Energieprodukte für betriebliche Zwecke verwenden.
- **Höhe der Entlastung:** Die Entlastungshöhe ist nach Verfahren nicht identisch, jedoch soll sie die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen sichern.
- **Antragstellung:** Unternehmen müssen jährlich einen Antrag stellen und den Energieverbrauch sowie die gezahlten Steuern nachweisen.

Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen (§ 55 EnergieStG)

- **Voraussetzungen:** Unternehmen müssen bestimmte Energieeffizienzmaßnahmen nachweisen und im produzierenden Gewerbe tätig sein.
- **Höhe der Entlastung:** Der Spitzenausgleich gewährt eine teilweise Rückerstattung der gezahlten Energiesteuern.
- **Antragstellung:** Unternehmen müssen jährlich einen Antrag stellen und die Einhaltung der Energieeffizienzanforderungen nachweisen.

Verfahren zur Beantragung von Steuererstattungen

- **Antragstellung:** Der Antrag muss bei den zuständigen Hauptzollämtern eingereicht werden. Formulare und spezifische Anforderungen sind auf den Webseiten der Zollbehörden verfügbar.
- **Nachweisführung:** Unternehmen müssen detaillierte Aufzeichnungen über den Energieverbrauch und die Verwendung der Energieprodukte führen.
- **Prüfung durch Zollbehörden:** Die Zollbehörden prüfen die Anträge und die beigelegten Nachweise. Bei Unklarheiten können weitere Informationen angefordert werden.
- **Erstattung:** Nach erfolgreicher Prüfung wird die Steuererstattung gewährt und an das Unternehmen ausbezahlt. Achten Sie dabei unbedingt insbesondere auf die Fristwahrung.



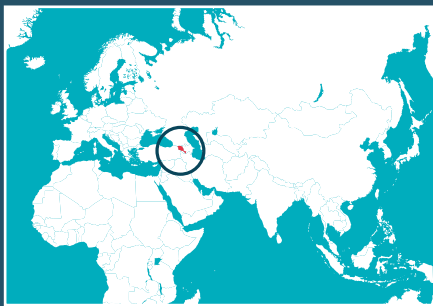
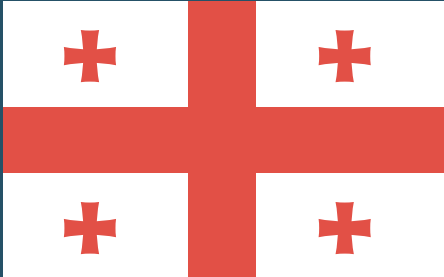
★ FAZIT

Sie sollten sich als Unternehmen zunächst darüber Gedanken machen, inwiefern Sie überhaupt von den Verbrauchsteuern betroffen sind. Danach gehen Sie die notwendigen Schritte an, wie die Prozessimplementierung sowie die Stellung der notwendigen Anträge für die Registrierung und die Erstattungen.



GEORGIEN

Von Julianna Straib-Lorenz



Einwohner:

4,9 Mio.



Währung:

Lari



Ansprechpartner:

Auf der Internetseite finden Sie weitere Informationen:

www.rs.ge

Zoll Georgien:

Ministry of Finance of Georgia (mof.ge)

Auslandsvertretung der

Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: 0102 Tbilisi

Georgien liegt in Vorderasien, wird aber von seinen Bewohnern als „Balkon Europas“ bezeichnet. Nach alternativen Varianten der innereurasischen Grenze wird Georgien ganz oder teilweise Europa zugerechnet. Seine Fläche entspricht mit 69.700 m² ungefähr der von Bayern. Etwa ein Drittel der Bevölkerung lebt in der Hauptstadtregion um Tiflis.

Auf dem Staatsgebiet von Georgien leben traditionell mehrere Ethnien. Dadurch ist Georgien ein multiethnisches Land. Es beherbergt über 26 Volksgruppen.





EINFUHLIZENZ

Für die Einfuhr nach Georgien benötigen Sie für folgende Waren eine Einfuhrlizenz:

- Militärgüter
- Überwachungsanlagen und -geräte
- Giftstoffe
- Dual-Use-Güter
- Gefährdete Pflanzen und Tiere (CITES-Bescheinigung)



BESONDERE BESTIMMUNGEN

Eine übliche „Made in ...“-Markierung ist ausreichend.

Achten Sie auf eine wetterfeste Außenverpackung.



FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr nach Georgien legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/ Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung, 4-fach
- Packliste
- Präferenznachweis

Postsendungen:

- * max. 20 kg
- * zusätzlich zu den aufgeführten Dokumenten benötigen Sie noch 3 Zollinhalts-erklärungen

Einfuhrbegleitdokumente müssen über das Automated System for Customs Data (ASYCUDA) vorgelegt werden.





HANDELSRECHNUNG

Bei der Einfuhr nach Georgien gelten für bestimmte Warengruppen besondere Bestimmungen:

- Nahrungsmittel (Gesundheitszeugnis der National Food Agency (NFA))
- Lebende Tiere und tierische Produkte (Veterinärbescheinigung, Einfuhrgenehmigung 1 Monat vor Einfuhr beantragen bei NFA)
- Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse (Pflanzengesundheitszeugnis, Einfuhrgenehmigung 1 Monat vor Einfuhr beantragen bei NFA)
- Pflanzenschutz- und Düngemittel (Registrierung bei der NFA)
- Ozonschädigende und radioaktive Substanzen und deren Abfälle (Kontrolle durch Ministry of Environment Protection and Agriculture, Einfuhrgenehmigung)
- Medizinische Präparate/Arzneimittel (Registrierungspflicht)

- Hygieneartikel und Kosmetika (Registrierungspflicht)
- Genetisch modifizierte Organismen (Einfuhrerlaubnis)



AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Waren, Software, Technologie, Kapital- und Zahlungsverkehr sind grundsätzlich frei, jedoch kann diese Ausfuhr durch Sanktionslisten oder Embargos genehmigungspflichtig oder verboten sein. Führen Sie vor jeder Ausfuhr eine exportkontrollrechtliche Prüfung durch und dokumentieren Sie diese. Für die meisten Waren stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Allgemeine Genehmigung (AGG) bereit.



INFORMATIONEN ZUR ZOLLABFERTIGUNG

Bei der Wareneinfuhr nach Georgien müssen Sie eine elektronische Zollanmeldung über das System „Asycuda“ vornehmen.



Georgiens Hauptexportgüter sind Metalle, Autos, Nüsse, Düngemittel, Wein und Mineralwasser. Georgiens wichtigste Exportpartner sind die Türkei, Aserbaidschan, Kanada, Armenien, Ukraine, Bulgarien und die Vereinigten Staaten.





PRÄFERENZABKOMMEN

Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit.



WEITERE BESONDERHEITEN

Eine übliche „Made in ...“-Markierung ist ausreichend.

Achten Sie auf eine wetterfeste Außenverpackung.



INSPEKTIONSZERTIFIKATE

Für eine Vielzahl von Waren sind beim Import nach Georgien Zertifikate notwendig, um festzustellen, ob die vorgeschriebenen Normvorschriften eingehalten wurden. Auskünfte erhalten Sie bei der Georgian National Agency for Standards and Metrology (GEOSTM).



WAREN

Diese Waren dürfen Sie nach Georgien nicht einführen:

- gefährliche Abfälle
- bestimmte gefährliche Pestizide
- chemische Erzeugnisse
- bestimmte nukleare bzw. radioaktive Stoffe

Georgien ist bekannt für seine atemberaubende Berglandschaft und verfügt über einige der höchsten Berge Europas. Sie befinden sich im Kaukasus, der durch Georgien verläuft. Der Berg Schchara gilt mit 5.201 m als höchster Berg Georgiens und dritthöchster Berg des Großen Kaukasus.



Diese Länderseiten finden Sie auch im Downloadbereich unter:
www.kompass-export.de/download



Brasilien schaltet SISCOMEX ab – von diesen 4 Vereinfachungen profitieren Sie

Seit 1993 ist das brasilianische Zollportal SISCOMEX aktiv, und die Behörden steuern darüber die gesamten Ein- und Ausfuhren. Doch leider ist das Portal den gestiegenen Anforderungen an die Digitalisierung nicht mehr gewachsen und kann folglich mit der „schnellen Welt“ nicht mehr mithalten. Deshalb begann ab Oktober 2024 die schrittweise Abschaltung des Zollportals SISCOMEX. An seine Stelle tritt das neue und moderne Zollabfertigungssystem „Portal Único de Comércio Exterior“ – kurz: Portal Único. Hier erfahren Sie, wie es funktioniert, und erhalten einen Überblick.

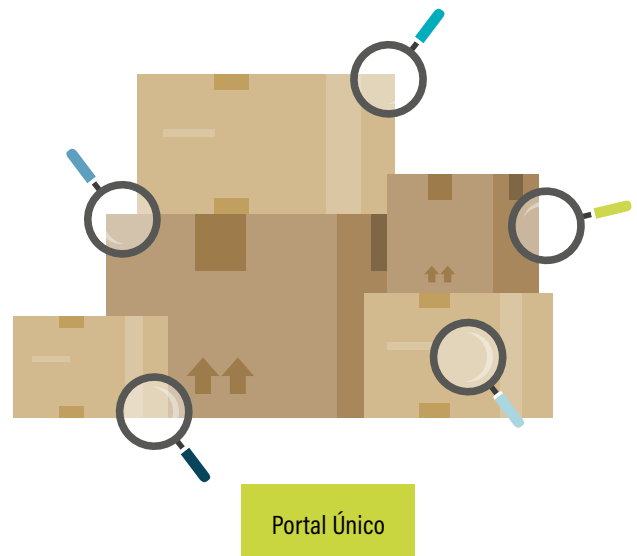
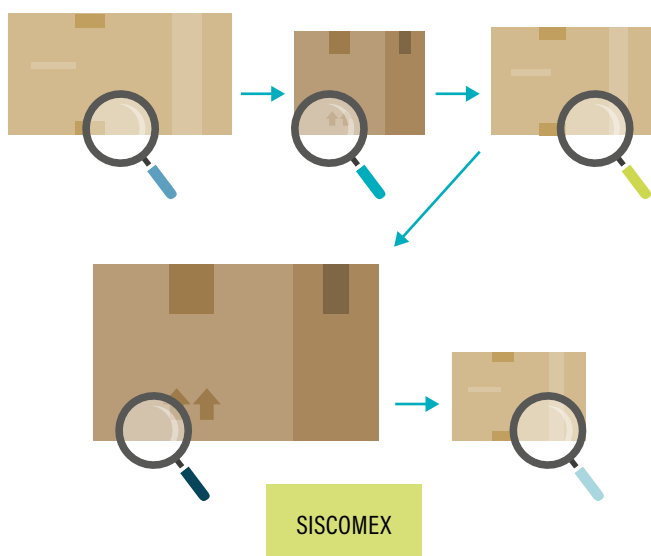
Von Julianna Straib-Lorenz

1. Schnellere Importabfertigung, ergo schnellerer Wareneingang

Mit dem alten Zollportal SISCOMEX kontrollierten alle Behörden in Brasilien nacheinander die Wareneingänge – nicht gleichzeitig! In Brasilien gibt es derzeit 17 Behörden. Dazu zählen unter anderem ANVISA, IBAMA und die Receita Federal, die je nach Produkt die Warenkontrolle durchführen.

Mit dem neuen Zollportal Portal Único sollen nach Angaben der brasilianischen Bundesregierung die Tage der Wareneingänge verkürzt werden. Bis dato haben sie im Durchschnitt 9 Tage Abfertigungszeit benötigt. In Zukunft sollen aus diesen 9 Tagen nur 5 werden.

Ein ausschlaggebender Grund dafür ist, dass die brasilianischen Behörden nicht mehr nacheinander kontrollieren müssen, sondern mit dem Portal Único ein Produkt gleichzeitig kontrollieren können. Das bedeutet, es gibt eine sogenannte koordinierte Kontrolle – somit wird der Wareneingang verkürzt. Dadurch sparen Sie sich Zeit und Kosten in der Abfertigungen, oder Sie fragen Ihre Spedition.



2. Zollverfahren werden früher entschieden

Derzeit können sich Importeure in Brasilien erst nach der Transitzeit für ein Zollverfahren entscheiden. Eine Ausnahme hierzu stellen nur OEA-Zollbeteiligte dar. Diese OEA-Zollbeteiligten können auch schon in der Transitzeit ein Zollverfahren wählen.

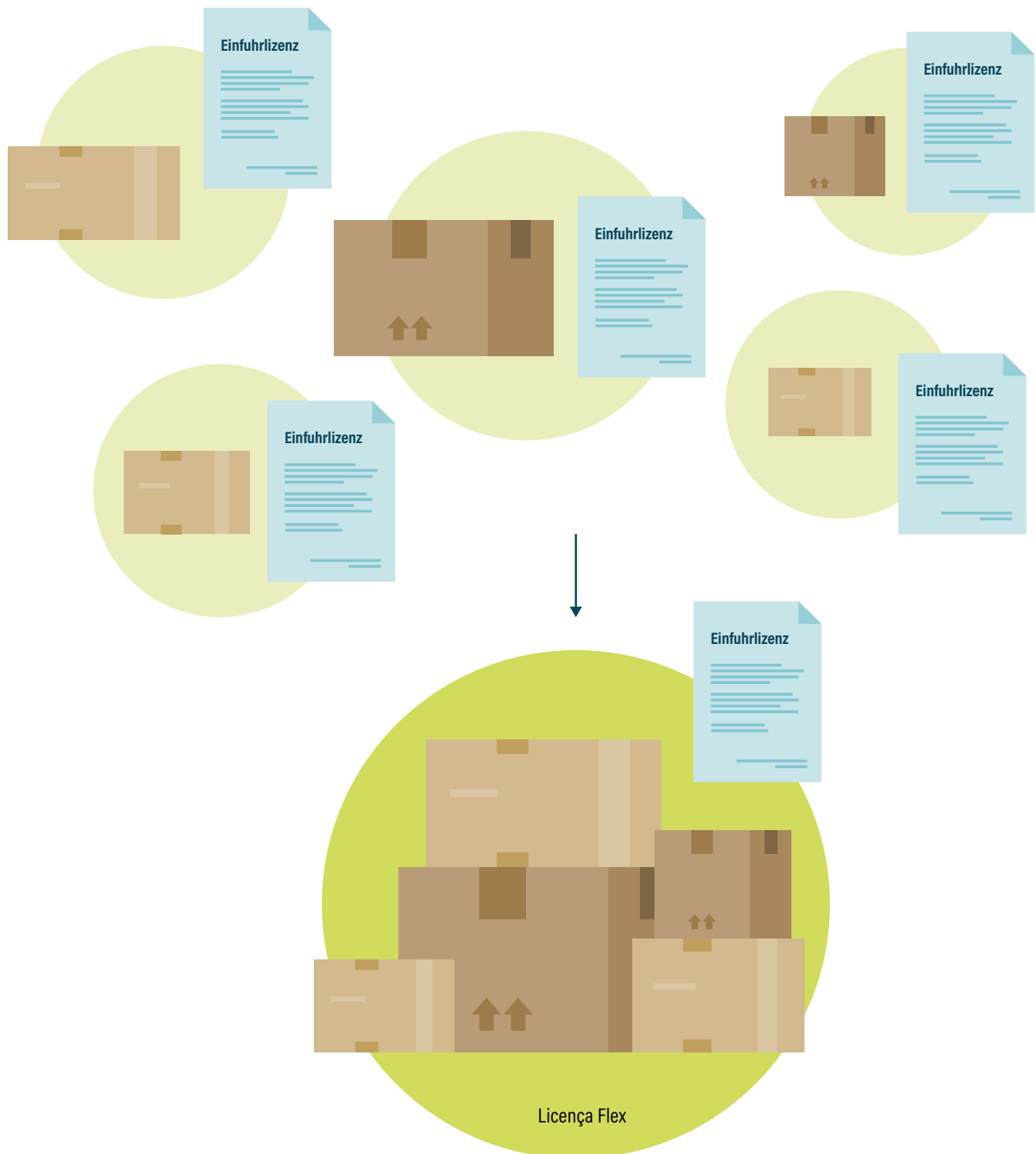
Mit dem neuen Portal Único können alle brasilianischen Importeure das Zollverfahren sozusagen vorverlegen. Das bedeutet, dass sie sich auch in der Transitzeit schon für ein Zollverfahren entscheiden können. Dies verkürzt die Transitzeit der Waren und senkt die Abfertigungskosten.



3. Die „Licença Flex“ wird zum Standard

Bereits vor einem Jahr wurde die „Licença Flex“ in Brasilien eingeführt. Das ist eine Einfuhrlizenz für bestimmte Produkte, die Sie für mehrere Einfuhrvorgänge nutzen können. Damit müssen Sie nicht mehr für jeden Einfuhrvorgang eine Einfuhrlizenz beantragen, sondern können bestimmte Warenkategorien untereinander zusammenfassen. Mit dem

neuen Portal Único soll die Verwendung der „Licença Flex“ zum Standard werden. Denn bis dato nutzen leider nur sehr wenige brasilianische Importeure und Zolldienstleister die „Licença Flex“, um Einfuhrvorgänge zusammenzufassen. Zeit- und Kostenvorteile können diese daher noch nicht erreichen.





4. Das Importverfahren wird vereinheitlicht

Mit der Einführung des neuen Zollportals Portal Único werden die vielen Importverfahren vereinheitlicht, die derzeit Standard sind und sehr viel Zeit und Kosten in Anspruch nehmen.

Das neue Importverfahren „Declaração Única de Importação“ (DUIMP) wird eingeführt und zum integralen Bestandteil des Portals. Damit sollen Bürokratie, Zeit und Kosten abgebaut werden. Diese Modernisierung zielt darauf ab, dass Brasilien und brasilianische Importeure einfach wettbewerbsfähiger werden, da die Transitzeit und der Einfuhrvorgang verkürzt und erleichtert werden.

Das bedeutet, es gibt mit dem Portal Único eine einheitliche Warenanmeldung = DUIMP. Mit dieser wird die Zollabwicklung beschleunigt, denn sie enthält direkt Daten zu logistischen sowie zoll-, verwaltungs- und abgabenrechtlichen Aspekten.

Das brasilianische Pendant für den Export ist das „Declaração Única de Exportação“ – DU-E.

Die einheitliche Warenanmeldung wurde erstmalig Ende 2018 eingesetzt und schrittweise weiterentwickelt, da sie nur testweise angewendet wurde. Geplant war, dass bis Mitte 2024 die einheitliche Warenanmeldung über 85 % der Einfuhrvorgänge über den Luftverkehr ausmacht.

Bis Ende des Jahres 2024 wurden auch Einfuhren über den Landweg und die Freihandelszone Manaus mit abgedeckt.

Bis Ende 2025 sollen dann 100 % der Einfuhren über die einheitliche Warenanmeldung abgewickelt werden.



Vorsicht bei Testkosten im Ausland – hier drohen ggf. hohe Nacherhebungen!



Lassen Sie Ihre Waren im Ausland testen bzw. werden vom Hersteller Tests durchgeführt, die Sie in irgendeiner Weise bezahlen, müssen Sie aufpassen. Diese Kosten können nämlich zollwertrelevant sein. Ich zeige Ihnen im Folgenden, wie Sie prüfen können, ob Ihre Kosten bei der Zollwertermittlung erhöhend angemeldet werden müssen, damit Sie keine Angst vor ggf. hohen Nacherhebungen bei einer Zollprüfung haben müssen.

Von Sabine Wazlawik

Fragen Sie nach, ob Testkosten anfallen

Das Hauptproblem in der Praxis besteht darin, dass die Zollabteilung oft nicht weiß, dass noch zusätzliche Kosten im Ausland anfallen. Die Einkaufsabteilung vereinbart solche Vertragsgestaltungen mit dem Kunden, weiß aber nicht, dass diese Vereinbarungen ggf. für die Zollabteilung

wichtig sind. Sprechen Sie daher mit Ihrer Einkaufsabteilung, ob bei Ihren eingeführten Waren teilweise zusätzliche Kosten anfallen und um was für Kosten es sich handelt. Wurden Kosten für Tests berechnet, müssen Sie sich diese genauer anschauen.



! ACHTUNG:

Es sind nur Kosten für Tests relevant, die im Ausland durchgeführt wurden. Werden weitere Tests nach der Einfuhr der Ware durchgeführt und in Rechnung gestellt, ist dies für die Ermittlung des Zollwertes irrelevant.



Testkosten

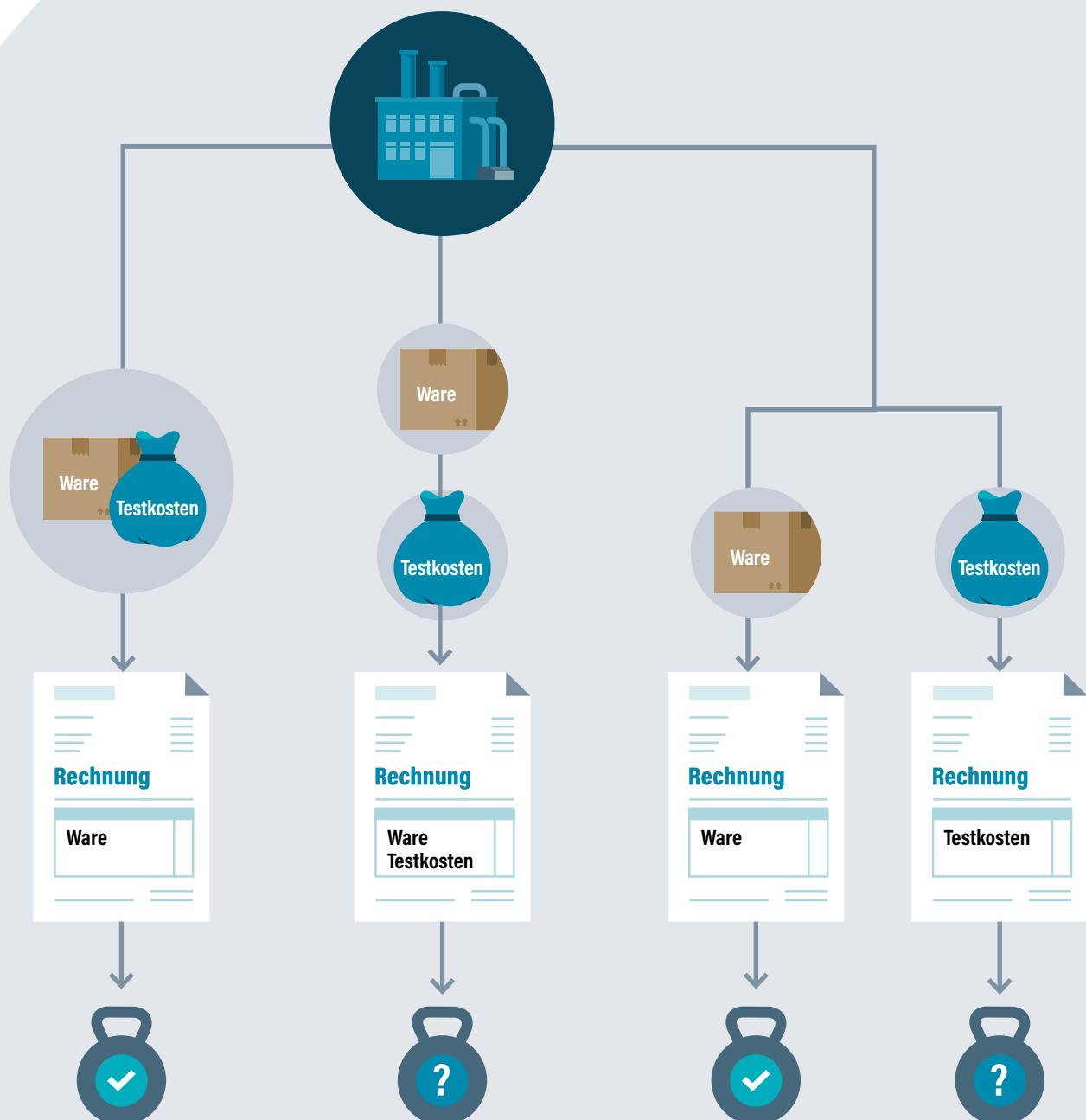
Prüfen Sie, ob die Kosten im Warenwert enthalten sind

Als Nächstes müssen Sie prüfen, ob die Testkosten nicht bereits im Warenwert enthalten sind. Führt der Hersteller die Tests selbst durch, ist es häufig der Fall, dass er diese zusätzlichen Kosten in die Berechnung seines Verkaufspreises miteinbezieht oder auf der Rechnung mit ausweist. Sind die Kosten im Warenpreis enthalten, müssen Sie sich keine weiteren Gedanken machen und können den Rechnungsbetrag als Grundlage für Ihre Zollwertberechnung heranziehen. Sind die Kosten auf der Rechnung extra ausgewiesen, müssen Sie überlegen, ob diese Kosten zollwertrelevant sind und angemeldet werden müssen oder bei der Zollwertbe-

rechnung sogar aus dem gezahlten Preis herausgerechnet werden können.

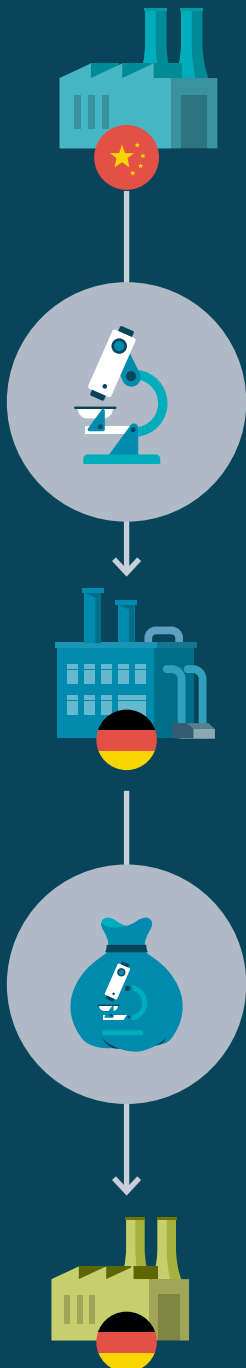
! ACHTUNG:

Sind die Testkosten extra ausgewiesen und lassen Sie die Zollabfertigung über eine Spedition vornehmen, müssen Sie gut aufpassen, denn die Spedition wird die zusätzlichen Kosten einfach mit in die Zollwertberechnung einbeziehen, wenn Sie ihr keine spezielle Anweisung erteilen, dies nicht zu tun.



Prüfen Sie, ob extra gezahlte Testkostenrechnungen vorliegen

Wurden die Tests vielleicht nicht vom Hersteller, sondern von einem externen Unternehmen durchgeführt, kann es sein, dass hier eine Extra-Rechnung darüber vorliegt. In diesen Fällen wird sehr oft vergessen, diese Kosten bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen, weil der Ersteller der Zollanmeldung häufig nicht um diese Kosten weiß. Prüfen Sie auch hier, ob die Kosten zollwertrelevant sind.



! ACHTUNG:

Für die Frage, ob die Testkosten für die Zollwertberechnung hinzugerechnet werden müssen, ist es irrelevant, an wen Sie die Kosten bezahlen. Auch wenn Sie die Kosten an ein deutsches Unternehmen zahlen, das im Ausland die Tests durchführt, sind diese Kosten zu berücksichtigen.

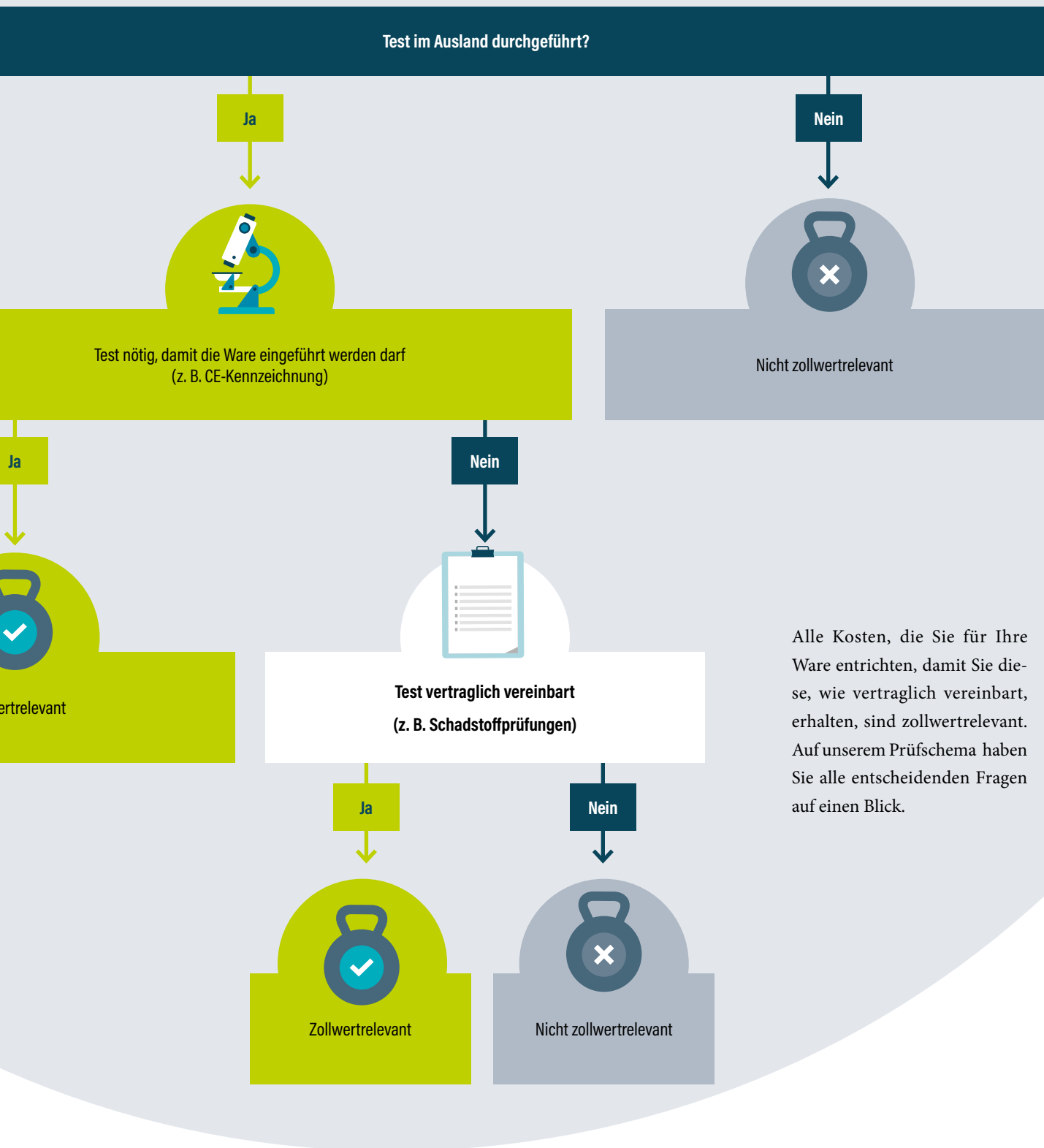
Diese Kosten sind zollwertrelevant

Erste Voraussetzung ist, dass die Tests im Ausland stattgefunden haben. Alle Tests, die nach der Einfuhr der Waren durchgeführt wurden, sind nicht relevant. Zudem müssen Sie überprüfen, ob die Tests notwendig waren, damit die Waren eingeführt werden durften (z. B. CE-Kennzeichnung). In diesen Fällen sind die Kosten immer zollwertrelevant. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie weiter prüfen, ob die Tests vertraglich vereinbart wurden.

Zollw

Anmeldung

Testkosten



Das müssen Sie jetzt tun

Haben Sie ermittelt, welche Testkosten zollwertrelevant sind, müssen Sie zuerst einmal für die Zukunft sicherstellen, dass diese Testkosten bei der Erstellung der Zollanmeldung immer mit angemeldet werden. Prüfen Sie zudem auch alle

bisher erstellten Zollanmeldungen dahingehend, ob diese Kosten bei der Zollwertermittlung berücksichtigt wurden. War dies nicht der Fall, stellen Sie entsprechende Nacherhebungsanträge.



„Wie prüfe ich den Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung richtig? Leider finde ich unsere Artikel dort nicht.“



Wir sind ein mittelständisches Unternehmen aus Hessen und müssen uns immer mehr mit der EU-Dual-Use-Verordnung und dem entsprechenden Anhang I befassen. Wir informieren uns fortlaufend – auch über den Anhang I – über die entsprechende Identifikation von Dual-Use-Gütern. Dabei fragen wir uns, was die richtige Vorgehensweise ist, um in der enorm langen Liste des Anhangs I Begrifflichkeiten wie beispielsweise „Reifen für Pannen“, „Drehmomentschlüssel“ und dergleichen mehr zu finden. Wenn ich diese Begriffe suche, finde ich keine Übereinstimmung. Ist damit dann meine Ware genehmigungsfrei? Wie gehe ich bei der Bearbeitung bzw. Identifikation unserer Exportwaren richtig vor?



Von Holger Schmidbaur

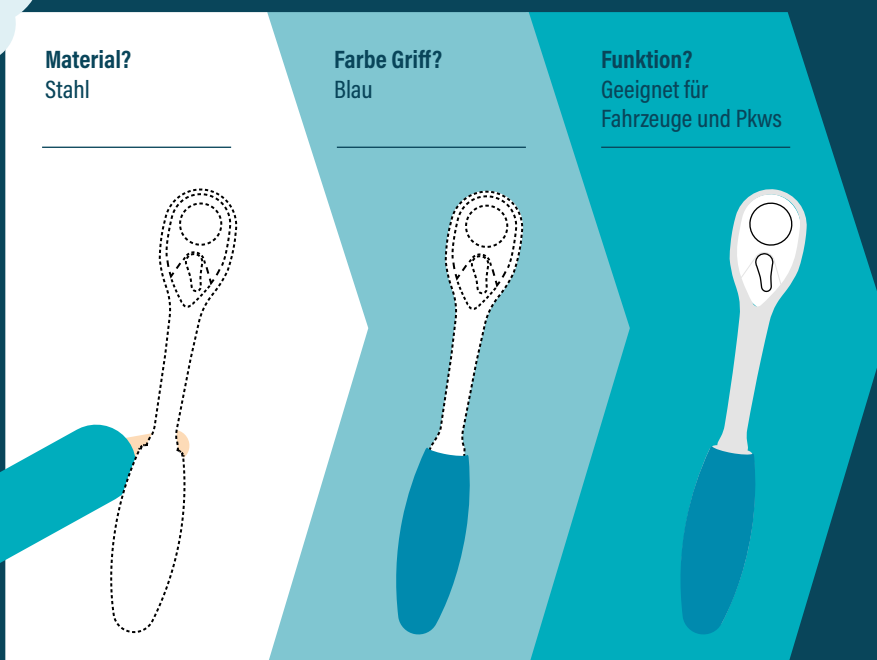
Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung ist technischer Natur und entsprechend sind in diesem Anhang I auch technische Merkmale und technische Beschreibungen von Gütern wiederzufinden. Das bedeutet, dass Sie Produktspezifika, deren technische Details sowie deren mögliche Einsatzfähigkeit prüfen müssen. Deshalb finden Sie in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung die von Ihnen zuvor genannten Begriffe auch nicht. Folglich ist es wenig praktikabel und rechtlich nicht korrekt, diese Vorgehensweise zu nutzen oder sie entsprechend in einem Internal Compliance Program (ICP) oder einer Verfahrensanweisung niederzuschreiben.

Abfrage nach
technischen
Merkmale ...

Material?
Stahl

Farbe Griff?
Blau

Funktion?
Geeignet für
Fahrzeuge und Pkws



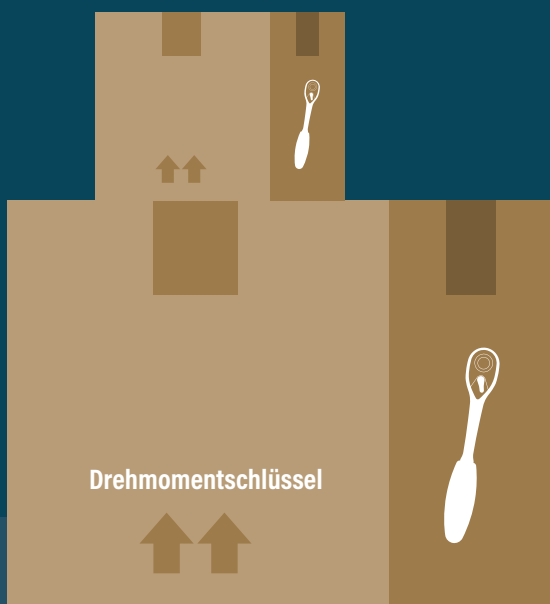
Wenn Sie also nach den von Ihnen genannten Begrifflichkeiten suchen und sie nicht finden, heißt das noch nicht, dass Ihre Güter nicht gelistet sind. Sie haben vielmehr keine Listung finden können, weil Sie falsch gesucht haben. Und eine falsche Suche, auch wenn sie auf einem Irrtum beruht, hilft Ihnen leider nicht, wenn es um einen Verstoß gehen sollte.

In der Praxis helfen Ihnen das Umschlüsselungsverzeichnis des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Hilfestellungen des EZT-online im Rahmen der Ausfuhrmaßnahmen und die zur Ausfuhrmaßnahme gehörenden Fußnoten zu Ihrem Exportprodukt. Hier werden Sie auf mögliche zutreffende Güterlistennummern hingewiesen und können diese prüfen. Ich möchte an dieser Stelle aber betonen, dass sowohl das Umschlüsselungsverzeichnis als auch der EZT-online nur Hilfsinstrumente sind. Eine vollumfängliche Ausschlussmöglichkeit ist leider nur dann gegeben, wenn Sie den kompletten Anhang I auf entsprechendes Nichtvorhandensein der technischen Merkmale in Bezug auf Ihre Güter geprüft haben.

Zugegebenermaßen ist es in der Praxis häufig so, dass die zuvor genannten beiden Hilfsinstrumente genutzt werden und bei entsprechendem Ausschluss der aufgeworfenen Verweise keine weiteren Untersuchungen aufgenommen werden, sodass man zum Ergebnis kommt, dass die Güter nicht gelistet sind. Den Anhang I können Sie rechtlich immer nur dann ausschließen, wenn Ihre Waren eben nicht die geforderten technischen Eigenschaften erfüllen, die auch entsprechend in Anhang I aufgeführt sind. Dies ist auch in Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung, wie nachstehend dargestellt, bestimmt.

Artikel 3

- (1) Die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.
- (2) Gemäß Artikel 4, 5, 9 oder 10 kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden.



★ FAZIT

Sie werden in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung eher selten die Begrifflichkeiten bzw. die handelstypischen Bezeichnungen Ihrer Güter finden. Deshalb müssen letztlich für eine 100%ig korrekte Abarbeitung stets die technischen Merkmale Ihrer Güter gegen die Listungskriterien geprüft werden. Die vorgenannten Hilfsinstrumente versuchen, den Aufwand zu reduzieren, bieten jedoch keine 100%ige Sicherheit.



Update zum CBAM:

Übergang von Standardwerten zu realen Emissionen – was Sie jetzt beachten müssen!

Ab dem 3. Quartal 2024 müssen Unternehmen in ihren Berichten reale CO₂-Emissionsdaten liefern. In diesem Artikel erfahren Sie, welche Auswirkungen das auf Ihr Unternehmen hat und welche Schritte Sie nun einleiten sollten, um alle Vorgaben zu erfüllen.

Von Markus Graef

Die Nutzung von Standardwerten endet

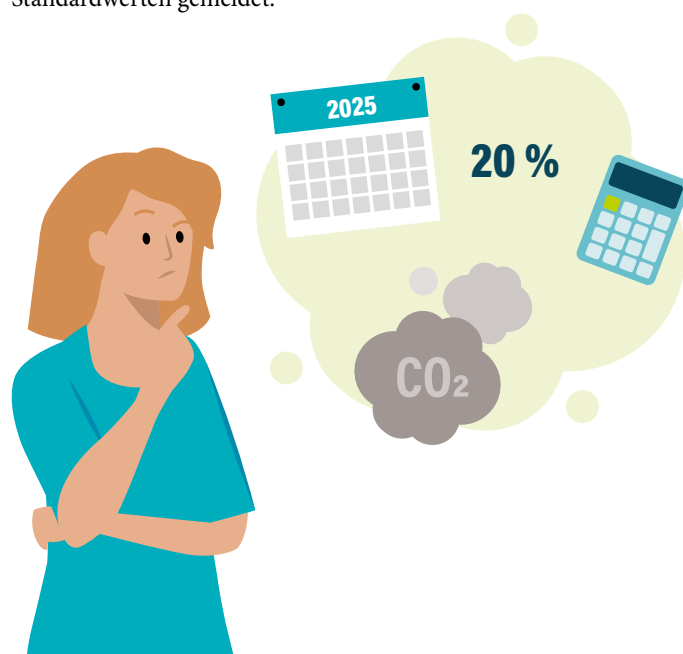
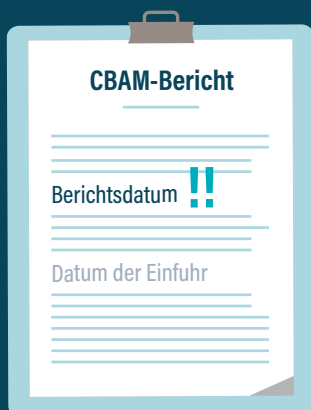
Bislang konnten Unternehmen bei der Erstellung ihrer Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)-Berichte auf Standardwerte zurückgreifen, wenn keine exakten Emissionsdaten verfügbar waren. Bislang war geplant, dass zum 31.10.2024 jeder Bericht, der eingereicht wird, nur noch Realwerte beinhaltet. Doch da es bis dato sehr schwierig ist, echte Emissionsdaten von drittländischen Lieferanten zu erhalten, sind Standardwerte immer noch zugelassen.

Diese Erleichterungen können Sie weiter in Anspruch nehmen

Bis Ende 2025 ist es möglich, Schätzungen der Emissionsdaten für komplexe Güter anzugeben. Diese Schätzungen sind jedoch auf maximal 20 % der in den Produkten enthaltenen Emissionen beschränkt. Die Verwendung von Standardwerten gilt in diesem Zusammenhang als Schätzung. Dadurch, dass es für EU-Importeure schwierig ist, reale Werte zu erhalten, werden die Berichte in der Praxis weiterhin mit Standardwerten gemeldet.

! ACHTUNG:

Beachten Sie: Entscheidend ist hierbei das Berichtsdatum und nicht das Datum der Einfuhr.



Ihre nächsten Schritte

Folgende Maßnahmen sollten Sie nun sofort ergreifen:

1. **Verfügbarkeit der CO₂-Emissionsdaten sicherstellen:** Überprüfen Sie, ob Sie Zugang zu den realen Emissionsdaten Ihrer Lieferanten haben.
2. **Berechnungsmethoden abstimmen:** Stellen Sie sicher, dass die von Ihnen und Ihren Lieferanten verwendeten Methoden zur Berechnung der Emissionen den EU-Vorgaben entsprechen.
3. **Interne Datenbank aufbauen:** Legen Sie eine interne Datenbank an, die alle für CBAM relevanten Daten enthält, wie z. B. Emissionswerte, Produktionsdetails und Positionsdaten der Herstellungsanlagen.
4. **CBAM-Übergangsregister nutzen:** Falls noch nicht geschehen, richten Sie einen Zugang zum CBAM-Übergangsregister ein und dokumentieren Sie Ihre internen Abläufe zur Erstellung der Berichte.
5. **Einkaufsverträge überprüfen:** Überarbeiten Sie Ihre Einkaufsverträge und fügen Sie ggf. CBAM-Klauseln hinzu, um Unsicherheiten zukünftig zu vermeiden.



„Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.“

★ FAZIT

Die bevorstehende Umstellung auf reale CO₂-Emissionsdaten im Rahmen des CBAM stellt eine große Herausforderung für Unternehmen dar. Es ist an der Zeit, Ihre internen Prozesse zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie den neuen Anforderungen ab dem 3. Quartal 2024 entsprechen.



Exporte von Abfällen unterliegen Verboten und Beschränkungen – achten Sie darauf

Bei der Ausfuhr von Waren müssen Sie entsprechende Verbote und Beschränkungen beachten. Darunter fallen auch Abfälle. Ein aktueller Fall zeigt, wie leicht man dabei einen Fauxpas begehen kann.

Von Holger Schmidbaur



Wenn Ware aus der EU in ein Drittland exportiert werden soll, muss hierfür eine Ausfuhranmeldung beim örtlich zuständigen Zollamt (Ausfuhrzollstelle) gestellt werden.

Um die Angaben in der Zollanmeldung zu überprüfen, können sich die Beamten die angemeldeten Waren und Unterlagen anschauen. Bei einem Beispiel vor einiger Zeit war dies der Fall, und eine Sendung von Aluminiumabfall, die nach Thailand ausgeführt werden sollte, wurde überprüft.

Wichtig: Die Ausfuhr von Abfall aus der EU unterliegt Verboten und Beschränkungen. Deshalb müssen, je nach Art des Abfalls, entsprechende Dokumente für die Ausfuhr vorliegen. Auf den Dokumenten muss etwa auch ein Code für den Abfall aufgeführt sein, der Informationen über die Zusammensetzung und Art des Abfalls gibt.

In diesem Fall wurden die Metallabfälle aus Aluminium mit dem Basel-Code B1010 angemeldet. Während der Beschau des Abfalls bekamen die Zöllner jedoch starke Zweifel, ob der Abfall so sortenrein war, wie es für den angemeldeten Code erforderlich ist, und informierten die zuständige Stelle. Diese bestätigte nach weiterer Prüfung die Vermutung der Einsatzkräfte. Verunreinigter Abfall wie in diesem Fall wird als gefährlich eingestuft, weswegen dafür eine Notifizierungspflicht besteht. Die Ausfuhr wurde mit den vorliegenden Dokumenten untersagt.

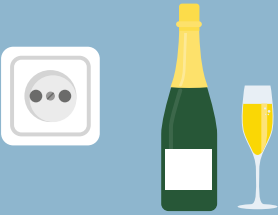
Im Weiteren wird natürlich noch geprüft, inwieweit die Angabe der Codierung vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht worden ist. Die Hürden für einen Vorsatz sind aus gutem Grund sehr hoch, sodass man im vorliegenden Fall mit einer Ordnungswidrigkeit oder einem entsprechenden Bußgeld rechnen muss.



Checkliste zur Verbrauchsteuer – so identifizieren Sie eine mögliche Anwendung

Von Holger Schmidbaur



Produktion und Handel	Ja	Nein
 Produziert Ihr Unternehmen alkoholische Getränke oder handelt damit (Bier, Wein, Spirituosen)?	☐	☐
 Produziert oder handelt Ihr Unternehmen mit Tabakprodukten (Zigaretten, Zigarren, Pfeifentabak)?	☐	☐
 Produziert oder importiert Ihr Unternehmen Energieprodukte (Kraftstoffe, Heizöl, Erdgas)?	☐	☐
 Verwendet oder verkauft Ihr Unternehmen elektrischen Strom?	☐	☐
 Importiert oder produziert Ihr Unternehmen Kaffee oder kaffeehaltige Waren?	☐	☐
 Produziert oder importiert Ihr Unternehmen Schaumwein oder andere schaumweinhaltige Getränke?	☐	☐



	1. Import und Export	Ja	Nein
	Importiert Ihr Unternehmen Waren, die unter die Verbrauchsteuer fallen, aus anderen Ländern (innerhalb oder außerhalb der EU)?	☐	☐
Exportiert Ihr Unternehmen verbrauchsteuerpflichtige Waren und nutzt dabei steuerfreie Lagerungs- oder Transportmöglichkeiten?	☐	☐	
	2. Vertrieb und Verkauf	Ja	Nein
	Verkauft Ihr Unternehmen verbrauchsteuerpflichtige Waren an Endverbraucher oder andere Unternehmen innerhalb Deutschlands?	☐	☐
Verkauft Ihr Unternehmen verbrauchsteuerpflichtige Waren an Kunden innerhalb und außerhalb der EU?	☐	☐	
	3. Verbrauch im Unternehmen	Ja	Nein
	Verbraucht Ihr Unternehmen Energieprodukte für betriebliche Zwecke (z. B. Heizöl, Kraftstoffe)?	☐	☐
Nutzt Ihr Unternehmen elektrischen Strom in großem Umfang oder handelt damit?	☐	☐	
	4. Registrierung und Anmeldung	Ja	Nein
	Ist Ihr Unternehmen bei den Zollbehörden registriert, um verbrauchsteuerpflichtige Waren zu produzieren oder zu handeln?	☐	☐
Reicht Ihr Unternehmen regelmäßig Verbrauchsteueranmeldungen ein und führt die entsprechenden Steuern ab?	☐	☐	



FAZIT: Sollten Sie eine Frage mit Ja beantworten, besteht genau für diesen Bereich Handlungsbedarf.





Where do the commas go?

Commas are difficult. I used to think they weren't, but when I learned German, I started to get confused about which rule belonged to which language. It doesn't help that English speakers don't all agree among ourselves. So let's take a look at some sentences where a comma might be helpful, and others where a comma would be incorrect.

by Kel Barksdale

Writing dates and long numbers

When writing a date, put commas around the year.

On July 7th, 1993, this company was founded.

Thomas began working here on the 4th of January, 2005.

When writing numbers of more than three or four digits, put a comma every three places.

2000 or 2,000 (either is fine)

3,478,000

Making lists

Use commas to separate each of the items in a list. The comma between the last two items is optional, and English publications disagree on whether to use it. Personally, I prefer it.

We need to order more printers, laptops, and scanners.

OR

We need to order more printers, laptops and scanners.

Adding non-essential information

Take a look at this sentence:

Carrie, who had stopped listening, began to write something in her notebook.

You can remove the phrase between the commas and still have a complete and logical sentence. Now compare that with this:

The woman who was standing in the corner began to write something in her notebook.

Now the information is being used to identify the woman. Because it is necessary, there are no commas around it.

Introducing a quotation

When you are telling what someone said or wrote, put a comma between the person and the quotation. Commas and periods at the end of a quotation go inside the quotation marks.

Karsten said, "I'm planning to leave early on Friday."

Tyler wrote, "This work cannot continue as planned."

"I will need an extra assistant on this project," declared Petra.



Beginning a sentence with how, when, or where

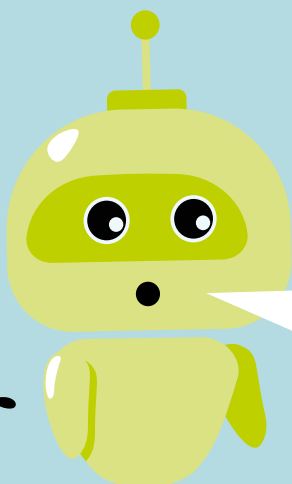
When you begin a sentence with a prepositional phrase (as I just did), you put a comma after it to separate it from the main action of the sentence. You can remember this as T(e)MP if you like: Time, Manner, Place. Any or all of these things can go at the beginning of a sentence before a comma.

At the office yesterday, the atmosphere was gloomy.

Like a man on a mission, Paul hurried down the stairs.

Once we started talking, I realized there were many things we agreed on.

If you flip the sentence around and put the TMP information at the end, the comma disappears. E.g., The atmosphere was gloomy at the office yesterday.



Providing two names/titles/descriptions for the same thing or person

Sometimes you might want to introduce something in multiple ways. If you are providing two types of identification for the same person, place, or object, put commas around the second one.

Angela Merkel, the former German chancellor, was on TV yesterday.

Minnesota, "Land of 10,000 Lakes," is an American state known for having many bodies of fresh water.

Using coordinating conjunctions

This one is a bit trickier. Put a comma between actions when each action could be a complete separate sentence, and you are using a coordinating conjunction: for, and, nor, but, or, yet, so. (Put them together and they spell FANBOYS). For short, simple sentences, people often leave out this comma.

We went for a walk(,) and I bought a sandwich.

You can call my office tomorrow between noon and four, or you can write me an email.

"I bought a sandwich" and "you can write me an email" can stand on their own without the first part of each sentence. Compare with these:

I had a meeting with him but not Laura.

Can you lend me a pen or a pencil?

The machine jammed and tore itself apart.

In these sentences, the part after the conjunction cannot stand on its own, so using a comma would be incorrect.

VOKABELTRAINING

digits
Ziffern

gloomy
gedrückt

publications
Veröffentlichungen

to jam
(hier) blockieren





Nutzen Sie alle Vorteile
Ihres Onlinebereichs!



- ✓ Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten
- ✓ Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports
- ✓ Webinare und Veranstaltungen
- ✓ Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk: www.zolex.de/expert

